
Trade-Compliance- Richtlinie

1. November 2020

Philip Mosimann
Verwaltungsratspräsident

Jacques Sanche
CEO

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Einführung	3
1.2	Anwendbarkeit und Verantwortlichkeiten	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Verantwortlichkeiten und Organisation	3
3.1	Verantwortlichkeiten, dezentraler Ansatz zur Einhaltung der Handelskontrollvorschriften	3
3.2	Organisationsstruktur der Divisionen	4
4	Internes Compliance-Programm (ICP)	4
4.1	Exportkontrolle: Güterklassifizierung und Genehmigung	4
4.2	Screening in Bezug auf Sanktionen und Embargos	4
4.3	Audit	4
4.4	Aktenführung und -aufbewahrung	5
4.5	Schulung	5
4.6	Zollmanagement.....	5
5	Periodische und Einzelfall Berichterstattung, Überwachung	5
6	Verstöße und Sanktionen	5
7	Unterstützung bei Problemen und Fragen, Meldung mutmasslicher Verstöße	6
8	Inkrafttreten	6
9	Anhang	6
	Begriffsdefinitionen	7

1 Einführung

1.1 Einführung

Bucher Industries AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden einzeln jeweils als «**Unternehmen**» und gemeinsam als «**Bucher Industries**» bezeichnet) sind in einem globalen Geschäftsumfeld tätig, in dem zahlreiche Import- und Exportregelungen einzuhalten sind. Bucher Industries hat sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften für die Kontrolle des Handels verpflichtet. Die Einhaltung dieser Handelskontrollvorschriften tangiert nahezu alle Geschäftsprozesse von Bucher Industries.

Die vorliegende Trade-Compliance-Richtlinie (nachfolgend als «Richtlinie» bezeichnet) stützt sich auf Artikel 7 des Bucher Verhaltenskodex. Sie steckt den Rahmen für die Einhaltung der globalen Handelsvorschriften durch alle Divisionen von Bucher Industries (nachfolgend «**Division(en)**» genannt) und Adressaten ab. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsfelder und Organisationsstruktur der einzelnen Divisionen muss die Handelskontrolle, insbesondere das interne Compliance-Programme (ICP) und dessen Prozesse, risikobasiert und auf jede Division angepasst erfolgen.

1.2 Anwendbarkeit und Verantwortlichkeiten

Um die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften sicherzustellen, müssen alle Divisionen gemäss vorliegender Richtlinie und anwendbaren Handelskontrollvorschriften ein internes Compliance-Programm (ICP) einrichten, den betroffenen Geschäftsfunktionen ausreichend Ressourcen zuteilen, sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über das erforderliche rechtliche und handelstechnische Wissen verfügen, und die für die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften zuständigen Mitarbeitenden mit den notwendigen Instrumenten und Ressourcen ausstatten.

2 Begriffsdefinitionen

Die in vorliegender Richtlinie verwendeten Begriffe werden in Anhang A (Begriffsdefinitionen) beschrieben.

3 Verantwortlichkeiten und Organisation

3.1 Verantwortlichkeiten, dezentraler Ansatz zur Einhaltung der Handelskontrollvorschriften

Die Konzernleitung und alle Divisionsleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich. Jede Division stellt die Verteilung dieser Richtlinie an alle Adressaten ihrer Division sicher und definiert die Mitarbeiterkategorien, die, je nach Funktion und Aufgabenbereich, über die Einhaltung der Vorschriften für die Kontrolle des Handels Bescheid wissen müssen.

Die vorliegende Richtlinie verpflichtet die Divisionen dazu, ein angemessenes internes Compliance-Programm zu definieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, wie in Abschnitt 4 ausgeführt.

Die Divisionen berichten an den CEO von Bucher Industries, der Anpassungen der Systeme und Organisationsstruktur auf Divisionsebene veranlassen, Untersuchungen einleiten und/oder Transaktionen stoppen oder verbieten kann.

3.2 Organisationsstruktur der Divisionen

Die Organisation und Ressourcenausstattung der Divisionen müssen angemessen sein, um ein wirksames und effizientes Funktionieren des internen Compliance-Programms zu gewährleisten.

Jede Division ernennt einen Export Control Officer auf Divisionsleitungsebene. Der Export Control Officer muss:

- hinsichtlich der Verkaufs- und Beschaffungsaktivitäten unabhängig sein;
- befugt sein, Transaktionen zu unterbinden, wenn die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften nicht gewährleistet werden kann;
- autorisiert sein, die Compliance-Aufgaben an eine interne Fachstelle für die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften zu delegieren.

4 Internes Compliance-Programm (ICP)

Jede Division definiert, implementiert und unterhält ein auf ihre Geschäftstätigkeiten und den damit verbundenen Risiken ausgerichtetes internes Compliance-Programm. Das ICP hat mindestens die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen sicherzustellen. Konzerngesellschaften, die weder Export- noch Importgeschäfte tätigen, einschliesslich Holding- und Management-Gesellschaften, müssen die Abschnitte 4.2 bis 4.5 umsetzen.

4.1 Exportkontrolle: Güterklassifizierung und Genehmigung

Die Divisionen führen eine risikobasierte Güterklassifizierung zur Exportkontrolle ein, um Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, zu identifizieren. Kontrollpflichtige Waren dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nicht exportiert oder reexportiert werden.

4.2 Screening in Bezug auf Sanktionen und Embargos

Die Divisionen führen ein Screening von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden, Vermittlern und anderen relevanten Geschäftspartnern durch in Bezug auf vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der EU und den USA beschlossene Sanktionen sowie auf das Land, in dem das Unternehmen geschäftstätig zu werden gedenkt. Das Screening erfolgt auf der Basis eines geeigneten Risikoklassifizierungssystems (z.B. geografischer Standort, betroffene Produkte und Personen, Transaktionsvolumen, Priorisierung und periodische Neubewertung).

Ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Exportkontrollbehörden ist es einer Division nicht gestattet, im Zusammenhang mit der Handelskontrolle unterliegenden Gütern Finanztransaktionen zu tätigen oder solche Güter zu exportieren, reexportieren, verkaufen, übertragen oder auf eine andere Weise über solche Güter zu verfügen. Auch darf die Division kein(e) physischen Güter, Technologie, Software, Know-how oder Dienstleistungen an Personen oder Unternehmen liefern, die Sanktionen oder einem Embargo unterliegen. Der CEO von Bucher Industries kann weitere Einschränkungen für bestimmte Länder erlassen.

4.3 Audit

Die Divisionen überprüfen regelmässig die Wirksamkeit ihres ICP für die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften unter Beachtung des aktualisierten Risikoprofils der Geschäftsaktivitäten.

4.4 Aktenführung und -aufbewahrung

Die Divisionen dokumentieren alle Compliance-bezogenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhr sowie allen anderen Geschäftsvorfällen und bewahren die Unterlagen gemäss jeweils geltendem Recht auf.

4.5 Schulung

Die Divisionen stellen sicher, dass das für Handelskontrolle zuständige Mitarbeiter auf allen relevanten Ebenen mindestens einmal jährlich ausreichend und angemessen zu Themen wie Exportkontrolle, Sanktionen und (falls erforderlich) Zollmanagement geschult wird.

4.6 Zollmanagement

Die Divisionen stellen sicher, dass die Zollangaben zuhanden der nationalen Zollverwaltungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gütern und Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden Zollgesetze und -vorschriften erfolgen.

5 Periodische und Einzelfall Berichterstattung, Überwachung

Jede Division überwacht Stand und Wirksamkeit der ICP-Umsetzung innerhalb jedes Unternehmens gemäss den eigenen divisionsspezifischen ICP-Standards und -Anforderungen als auch den jeweils geltenden nationalen Zoll-, Sanktions- und Handelskontrollvorschriften.

Die Divisionen erfassen den Status und Verstösse gegen die Handelskontrollvorschriften ihrer Unternehmen und berichten darüber zweimal jährlich an den Group Compliance Officer. Schwere Verstösse (d.h. kriminelle Handlungen) haben die Unternehmen umgehend dem Export Control Officer ihrer Division zu melden, der wiederum sofort den Group Compliance Manager darüber in Kenntnis setzt.

6 Verstösse und Sanktionen

Verstösse gegen die Handelskontrollvorschriften können von den zuständigen Behörden und von Bucher Industries geahndet werden. Ein Verstoss kann die Einleitung einer Untersuchung, die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen, einschliesslich hoher Bussen, Aberkennung der Ausfuhrgenehmigung sowie Geschäfts- und Reputationsverlust nach sich ziehen.

In manchen Ländern kann gegen die beteiligten Einzelpersonen ein strafrechtliches Verfahren eröffnet werden und es drohen hohe Geldbussen und Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren sowie zivilrechtliche Haftungsansprüche und verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Jeder Verstoss oder Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch einen Adressaten stellt auch eine Verletzung des Arbeitsvertrages (oder gegebenenfalls eines anderen Rechtsverhältnisses) dar und kann Disziplinarmassnahmen gemäss den lokalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen.

7 Unterstützung bei Problemen und Fragen, Meldung mutmasslicher Verstösse

Adressaten dieser Richtlinie können sich bei Fragen zur Zulässigkeit oder Rechtmässigkeit bestimmter Verhaltensweisen an ihre Vorgesetzten, den/die Geschäftsführer/in des jeweiligen Unternehmens oder an den Export Control Officer der Division wenden.

Die Adressaten müssen vermutete Verstösse gegen die Handelskontrollvorschriften oder gegen diese Richtlinie ihren Vorgesetzten, dem/der Geschäftsführer(in) des Unternehmens, dem Export Control Officer, dem/der Divisionsleiter/in oder einem Compliance Officer melden.

Personen, die einen mutmasslichen Verstoss gegen die Handelskontrollvorschriften oder diese Richtlinie melden, haben keine Vergeltungsmassnahmen in irgendeiner Form zu befürchten.

8 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat von Bucher Industries genehmigt und tritt per 1. November 2020 in Kraft. Sie wird in mehreren Sprachen veröffentlicht. Sämtliche Adressaten dieser Richtlinie müssen sich mit deren Inhalt vertraut machen, deren Bestimmungen einhalten und, sofern erforderlich, an Schulungen teilnehmen.

Der Group Compliance Officer kann nach vorheriger Genehmigung durch den CEO und Information an die Konzernleitung weitere Anweisungen zu dieser Richtlinie oder Leitlinien zur Kontrolle des Handels veröffentlichen.

9 Anhang

Anhang A: Begriffsdefinitionen

Bucher Industries AG



Philip Mosimann
Verwaltungsratspräsident



Jacques Sanche
CEO

Anhang A

Begriffsdefinitionen

Handelskontrolle	Hierunter fallen sämtliche Prozesse zur Ausfuhr von physischen Gütern, Technologie, Software oder Know-how von einem Land in ein anderes unter Einhaltung der Handelskontrollvorschriften aller beteiligten Länder, einschliesslich (aber nicht abschliessend) Zoll- und Tarifregelungen sowie Exportkontrollen.
Handelskontrollvorschriften	Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Handelsgesetze und -richtlinien, welche die physische, elektronische, mündliche oder visuelle Verbringung von Gütern, Technologie, Software oder Know-how von einem Land in ein anderes regeln. Die internationalen Handelsgesetze und -richtlinien beinhalten In- und Ausfuhrkontrollen, Sanktionen und Embargos sowie Zollmanagement.
Den Handelskontrollen unterliegende Güter	<p>Bei den Gütern («Güter» bezeichnet in dieser Definition neben physischen Gütern auch Technologie, Software und Know-how), die den Handelskontrollen unterliegen, handelt es sich um Kriegsmaterial, spezielle militärische Ausrüstungen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), d.h., physische Güter, Technologie, Software und Know-how, die zur Entwicklung, Produktion oder Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie physische Güter, Technologie, Software und Know-how, die zur Produktion konventioneller Waffen eingesetzt werden könnten.</p> <p>Für Güter, die den Handelskontrollen unterliegen, bestehen gewisse Ausfuhrbeschränkungen in Länder, wo sie möglicherweise missbräuchlich verwendet werden. In der Regel können Unternehmen Güter, die den Handelskontrollen unterliegen, nur mit einer behördlichen Ausfuhrgenehmigung exportieren. Voraussetzung für den Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung ist die Einrichtung und Einhaltung eines internen Compliance-Programms (ICP).</p>
Exportkontrollen	Im Rahmen der Handelskontrollvorschriften befasst sich die Exportkontrolle mit der Ausfuhr von Gütern, die der Handelskontrolle unterliegen. Die meisten Länder richten sich bei der Definition der Güter, die der Handelskontrolle unterliegen, nach internationalen Verträgen und Konventionen (das Wassenaar-Arrangement, das Raketentechnologie-Kontrollregime, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, die „Australia Group“, die Biowaffenkonvention und die Chemiewaffenkonvention).
Sanktionen und Embargos	<p>Sanktionen sind wirtschaftliche oder finanzielle Strafmassnahmen oder Restriktionen, die von einem Land oder mehreren Ländern gegen einen Staat, ein Gebiet, eine Branche, eine Gruppe, eine Organisation oder eine Einzelperson verhängt werden. Wirtschaftliche Sanktionen können aufgrund verschiedener politischer, ökonomischer, militärischer und sozialer Gründe ausgesprochen werden und verschiedene Arten von Handelseinschränkungen, Strafzöllen und Restriktionen in Bezug auf Finanztransaktionen umfassen. Viele Regierungen nutzen Sanktionen als aussenpolitisches Instrument, mit dem das Verhalten eines Völkerrechtssubjekts dahingehend verändert werden soll, dass es sich in Zukunft an internationales Recht halten wird.</p> <p>Bei einem Embargo handelt es sich um ein teilweises oder vollständiges Geschäfts- oder Handelsverbot mit einem bestimmten Land/Staat oder einer Gruppe von Ländern.</p>

Internes Compliance-Programm (ICP)	<p>Ein internes Compliance-Programm umfasst interne Kontrollmassnahmen, mit denen die Einhaltung der Handelskontrollvorschriften sichergestellt und überwacht wird. In Sinne eines Handbuchs regelt das ICP Aspekte wie interne Aufzeichnungen und Verfahren für den Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit den Handelskontrollvorschriften, einschliesslich der Identifikationsnummer von Dual-Use-Gütern für die Ausfuhrkontrolle (Export Control Klassifikation Nummer, ECCN), Prozesse für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Screening von Geschäftspartnern, Einhaltung von Sanktionen und Embargos, Kontrolle des Endverwendungszwecks sowie Zoll-, Import- und Export-Management.</p> <p>Die internen Compliance-Programme müssen die Anforderungen der zuständigen nationalen Behörden erfüllen.</p>
Zoll/Import- und Export-Management	<p>Das Zoll/Import- und Export-Management befasst sich mit allen notwendigen Vorkehrungen, mit denen die Einhaltung der geltenden Zollbestimmungen und -regelungen sichergestellt wird. In der Regel betrifft dies Aspekte wie Bewertung, HS-Klassifizierung (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren), Herkunft der Güter, Freihandelsabkommen, Aus- und Einfuhrdokumente und -prozesse.</p>